

Fraktionsgeschäftsstelle

Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken

Telefon: 02064 / 77 57 380

Telefax: 02064 / 77 57 381

Mail: buero@linksfraktion-kreiswesel.de

www.linksfraktion-kreiswesel.de

An den
Landrat des Kreises Wesel
Herrn Ingo Brohl
Kreishaus
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Dinslaken (Kreis Wesel), den 25.08.2021

**Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 8. September 2021
Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Kreis Wesel**

Sehr geehrter Herr Landrat Brohl,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Sitzung stellen wir folgenden Anfrage und beantragen die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunkts.

Das Jobcenter Kreis Wesel ist bei Leistungsberechtigten auch für die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft sowie der Heizkosten zuständig.

Im Jahr 2020 gab es im Kreis Wesel (alle Daten im Jahresdurchschnitt) 16.782 Bedarfsgemeinschaften, von denen 15.524 zur Miete wohnten. Bei 15.512 Bedarfsgemeinschaften wurden Kosten der Unterkunft grundsätzlich anerkannt, allerdings nicht immer in voller Höhe. Insgesamt wurden in 2020 angefallene Kosten in Höhe von 3.261.649 Euro nicht übernommen, betroffen waren hiervon 3.514 Bedarfsgemeinschaften, also 22,7 Prozent. Die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten im Jahr 2020 pro von Differenzen betroffener Bedarfsgemeinschaft lag im Kreis Wesel bei 77,35 Euro.

Besonders betroffen von der nicht vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft waren Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Hier lag die durchschnittliche Differenz bei 91,18 Euro monatlich. 18,8 Prozent der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren betroffen.

Bei den Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender waren 18,73 Prozent von der Nicht-Übernahme der vollständigen Kosten der Unterkunft betroffen, die Differenz lag durchschnittlich bei 80,62 Euro.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen (Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31600) fragt die Fraktion DIE LINKE an:

1. Welche Gründe gab es in jeweils wie vielen Fällen, aufgeteilt nach BG, BG mit Kindern, BG Alleinerziehender, für die Ablehnung der Übernahme der vollständigen Kosten der Unterkunft (Unangemessenheit/fehlende Umzugserfordernis/Verrechnungen/sonstige Gründe)?
2. Über welche Erkenntnisse zur Mietpreisentwicklung im Kreis Wesel seit 2019 verfügt die Verwaltung?
3. Hält die Verwaltung die seit dem 1. Mai 2020 geltenden Höchstwerte für die Kosten der Unterkunft angesichts der hohen Zahl von Abweichungen weiterhin für angemessen?
4. Für wann ist eine Neufestsetzung der Höchstgrenzen geplant und wie sollen diese ermittelt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Sascha H. Wagner
Fraktionsvorsitzender